



Informationen zum Thema „No Objection Certificate“ für die Spielberechtigung von ausländischen Spielern in Deutschland und von deutschen Spielern im Ausland

– Erläuterung von § 19 Abs. 4 SPO DHB –

Für die Beantragung einer Spielberechtigung wird in § 19 Abs. 4 SPO DHB die Vorlage eines „No Objection Certificate“ (Unbedenklichkeitserklärung – NOC) verlangt. Diese Forderung musste in unsere Spielordnung aufgenommen werden, nachdem die FIH in ihren „Regulations on Sanctioned & Unsanctioned Events“¹ für alle nationalen Mitgliedsverbände (FIH-Verbände) verpflichtend bestimmt hat, dass sie einem Spieler eines anderen nationalen Mitgliedsverbands nur dann eine Spielberechtigung erteilen dürfen, wenn dieser andere zuständige nationale Mitgliedsverband (FIH-Heimatverband) sich damit einverstanden erklärt, indem er für den Spieler ein „No Objection Certificate“ ausstellt.

Die Zugehörigkeit zu einem jeweilig zuständigen FIH-Verband richtet sich danach, für welchen nationalen Verband ein Spieler aufgrund seiner Staatsangehörigkeit an internationalen Wettbewerben teilnehmen könnte.

Nach den oben genannten Regularien der FIH muss also für jeden ausländischen Spieler die Vorlage eines NOC seines jeweils zuständigen nationalen FIH-Verbands verlangt werden, bevor für ihn eine Spielberechtigung erteilt werden darf. Dieses NOC ist durch den Spieler bzw. durch seinen neuen Verein beim jeweiligen FIH-Heimatverband zu beantragen.

Besitzt ein Spieler neben der ausländischen Staatsangehörigkeit noch die deutsche Staatsangehörigkeit, ist der DHB so lange als zuständiger FIH-Verband anzusehen, bis der Spieler selbst entscheidet, dass ein anderer FIH-Verband für ihn zuständig sein soll (etwa durch einen Einsatz in der Nationalmannschaft dieses anderen FIH-Verbands).

Da es nicht zumutbar und auch von keiner Passstelle leistbar ist, für alle ausländischen Spieler, die bereits seit Jahren bei uns eine Spielberechtigung besitzen, im Nachhinein jetzt noch ein NOC einzuholen, ist für diese Spieler das

¹ Abrufbar unter:

<http://fih.ch/media/8997767/fih-sanctioned-and-unsanctioned-events-regulations.pdf>

Einverständnis zu ihrer Spielberechtigung als gegeben anzusehen, solange es der für sie zuständige FIH-Verband nicht widerruft.

Ist ein NOC zeitlich befristet erteilt worden, ist der betroffene Spieler nach den internationalen Bestimmungen verpflichtet, diese Befristung zu beachten.

Wurde ein NOC unbefristet erteilt, ist es nicht erforderlich, bei einem Vereinswechsel innerhalb des DHB ein erneutes NOC vorzulegen. Ein erneutes NOC muss erst dann vorgelegt werden, wenn der Spieler zuletzt an einem Meisterschaftsspiel im Ausland teilgenommen hat.

Die gleiche Regelung erwartet deutsche Spieler, wenn sie im Ausland eine Spielberechtigung beantragen möchten. Auch sie müssen dort ein NOC vorlegen, mit dem der DHB offiziell bestätigt, dass er keine Einwände gegen die Erteilung einer Spielberechtigung für einen ausländischen Verein erhebt. Für die Ausstellung eines solchen NOC zur Beantragung einer Spielberechtigung im Ausland ist ausschließlich der DHB (Anfrage per E-Mail an: steckelbruck@deutscher-hockey-bund.de) zuständig. Eine formlose Anfrage mit Angabe des Namens, des Geburtsdatums, einer E-Mail- oder sonstigen Kontaktadresse und des zukünftigen Verbands / Vereins genügt.